Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3427

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses (14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Teesteuergesetzes

— Drucksache V/2778 —

A. Bericht des Abgeordneten Ott

Der Gesetzentwurf wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 171. Sitzung am 8. Mai 1968 an den Finanzausschuß überwiesen, der die Vorlage am 23. Oktober 1968 beraten hat.

Im geltenden Teesteuergesetz ist entsprechend der Regelung im geltenden Kaffeesteuergesetz ein fester Steuersatz für Auszüge und Essenzen aus Tee nicht vorgesehen. Vielmehr sind die Steuersätze für diese Erzeugnisse jeweils nach der Teemenge zu bemessen, die zu ihrer Herstellung verwendet worden ist. Bei der Ermittlung dieser Teemenge sind bei dem bisherigen Verfahren gewisse Unsicherheiten nicht zu vermeiden gewesen. Entsprechend dem auf Vorschlag der EG-Kommission vorgesehenen Verfahren bei Kaffee soll nun auch bei Tee vorgegangen werden und für Teeauszüge ein fester Steuersatz bestimmt werden, der nach der durchschnittlichen Ausbeute bei der Herstellung von Tee-Extrakten aus Tee festgesetzt wird.

Außerdem ist es angebracht, entsprechend der Regelung bei der Kaffeesteuer, die steuerliche Behandlung von Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen und Essenzen aus Tee und von Mischungen von Tee mit anderen Stoffen zweckmäßiger als bisher zu regeln.

Schließlich sollen die bisherigen Vorschriften über die Erstattung und Vergütung der Steuer genauer erfaßt und die bisherige umfassende Vorschrift über die Steueraufsicht auf die Fälle der Steuerstattung und -vergütung beschränkt werden.

Der Finanzauschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung grundsätzlich gebilligt; er schlägt jedoch einige gesetzestechnische Verbesserungen vor.

Namens des Finanzausschusses bitte ich, den Gesetzentwurf in der vorgelegten Fassung anzunehmen.

Bonn, den 29. Oktober 1968

Ott

Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/2778 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 29. Oktober 1968

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Ott**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Teesteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Teesteuergesetz vom 30. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 710), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 877), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Tee im Sinne des Absatzes 1 sind

   1. Tee der Nr. 09.02 des Zolltarifs,
   2. Auszüge oder Essenzen aus Tee aus Nr. 21.02 - B des Zolltarifs.

   Zum Zolltarif im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Rechtsvorschriften zur Durchführung des Zolltarifs."

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

   c) Absatz 4 wird Absatz 3.

2. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Einfuhr teehaltiger Waren

(1) Bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten teehaltigen Waren in das Erhebungsgebiet ist die Teesteuer von dem in den Waren enthaltenen Anteil an Tee (§ 1 Abs. 2) zu erheben:

1. Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen oder Essenzen aus Tee aus Nr. 21.02 - B des Zolltarifs,
2. Gemische von Tee und anderen Stoffen aus Nr. 21.07 - G des Zolltarifs,
3. nicht unter die Nummern 1 und 2 fallende einfache Mischungen von Tee mit anderen Stoffen, ohne Rücksicht auf ihre Einordnung im Zolltarif und den Zeitpunkt, in dem die einzelnen Bestandteile miteinander vermischt worden sind. Einfache Mischungen sind Erzeugnisse, die, abgesehen vom Verpacken, eine über das bloße Mischen hinausgehende weitere Bearbeitung oder Verarbeitung nicht erfahren haben.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß auch bei der Einfuhr von anderen als den in Absatz 1 aufgeführten teehaltigen Waren die Teesteuer von dem in ihnen enthaltenen Anteil an Tee (§ 1 Abs. 2) zu erheben ist, wenn dies erforderlich ist, um Wettbewerbsnachteile für inländische Erzeugnisse zu verhüten, die unter Verwendung versteuerten Tees hergestellt sind."

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Steuersätze für Tee

Die Steuer beträgt für

1. Tee der Nr. 09.02 des Zolltarifs	4,15 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,
2. feste Auszüge aus Tee aus Nr. 21.02 - B des Zolltarifs	10,40 DM für 1 Kilogramm Eigengewicht,
3. flüssige Auszüge oder Essenzen aus Tee aus Nr. 21.02 - B des Zolltarifs	10,40 DM für 1 Kilogramm der darin enthaltenen Trokkenmasse.

Das Eigengewicht bestimmt sich nach den Zollvorschriften."

4. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Steuersätze für eingeführte teehaltige Waren

(1) Die Steuer beträgt für eingeführte Gemische von Tee und anderen Stoffen aus Nr. 21.07 - G des Zolltarifs

1. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse weniger als 100 Gramm Tee verwendet worden sind,	5 v. H. des Steuersatzes für Tee der Nr. 09.02 des Zolltarifs (§ 2 Nr. 1),
2. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse mindestens 100 Gramm, aber weniger als 200 Gramm Tee verwendet worden sind,	15 v. H. des Steuersatzes für Tee der Nr. 09.02 des Zolltarifs (§ 2 Nr. 1),
3. wenn bei der Herstellung von 1 Kilogramm dieser Erzeugnisse mehr als die in Nummer 2 angegebene Höchstmenge an Tee verwendet worden ist, für jede über diese Höchstmenge hinaus verwendeten angefangenen 100 Gramm Tee weitere	10 v. H. des Steuersatzes für Tee der Nr. 09.02 des Zolltarifs (§ 2 Nr. 1).

(2) Für den Anteil an Tee (§ 1 Abs. 2) in anderen als den in Absatz 1 bezeichneten eingeführten teehaltigen Waren (§ 1 a) gelten die Steuersätze des § 2."

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Anwendung der Zollvorschriften

(1) Für die Teesteuer gelten die Vorschriften für Zölle sinngemäß.

(2) § 80 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) gilt entsprechend."

6. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Verfahren bei der Einfuhr teehaltiger Waren

Bei der Einfuhr der in § 1 a bezeichneten teehaltigen Waren in das Erhebungsgebiet hat der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte den Teegehalt und die Teeart (§ 1 Abs. 2) anzumelden. Die Zollstelle erhebt die Steuer entsprechend dem Teegehalt und der Teeart, die in der Anmeldung angegeben sind. Unterbleibt die Anmeldung oder bestehen Zweifel an ihrer Richtigkeit, so läßt die Zollstelle die Waren amtlich untersuchen. Hat eine amtliche Untersuchung stattgefunden, so ist die Steuer entsprechend dem Teegehalt und der Teeart zu erheben, die bei der Untersuchung festgestellt worden sind. Ist eine Anmeldung unterblieben oder sind die Angaben in der Anmeldung mit dem Ergebnis der Untersuchung nicht zu vereinbaren, so ist der Berechnung des Gehalts an

1. Tee ein Koffeingehalt des Tees von 3,30 v. H.,
2. festen Auszügen aus Tee ein Koffeingehalt der Auszüge von 8,25 v. H.,
3. Trockenmasse von flüssigen Auszügen oder Essenzen aus Tee ein Koffeingehalt der Trockenmasse von 8,25 v. H.

zugrunde zu legen."

7. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Erstattung und Vergütung der Steuer

(1) Die Steuer wird auf Antrag für Tee erstattet oder vergütet, der nachweislich versteuert worden ist und von Händlern, denen eine entsprechende Zusage erteilt worden war, unter zollamtlicher Überwachung wiederausgeführt worden ist.

(2) Einführern von Tee, Inhabern von Teeabpackbetrieben und Herstellern von Teemischungen oder teehaltigen Waren wird auf Antrag die Steuer für Teeabfälle erstattet oder vergütet, die nachweislich als Tee versteuert und unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder ausgeführt worden sind, sofern die Menge der Abfälle im Einzelfalle mindestens 25 kg beträgt.

(3) Herstellern von teehaltigen Waren wird auf Antrag die Steuer für die zur Herstellung verwendete Teemenge erstattet oder vergütet, wenn ihnen vor Beginn der Herstellung eine entsprechende Zusage erteilt worden war und sie nachweisen, daß die Waren unter zollamtlicher Überwachung ausgeführt worden sind.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Sachverhalte unterliegen der Steueraufsicht."

8. § 5 wird gestrichen.

9. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Ermächtigungen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die näheren Vorschriften über das Verfahren zu erlassen, das bei der Erstattung und Vergütung der Steuer nach § 4 anzuwenden ist,
2. zur Durchführung der Steueraufsicht Vorschriften entsprechend den §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung zu erlassen,
3. den Wortlaut derjenigen Vorschriften des Teesteuergesetzes, in denen auf den Zolltarif hingewiesen wird, dem Wortlaut des Zolltarifs in der jeweils geltenden Fassung anzupassen."

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Teesteuergesetzes in der sich durch Artikel 1 dieses Gesetzes ergebenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Festsetzung von Teesteuersätzen vom 1. Oktober 1965 (Bundesanzeiger Nr. 189 vom 7. Oktober 1965) außer Kraft.